

I.

## **B. Ministerium für Inneres und Sport**

631

### **Allgemeine Regelungen für die Beauftragung von Kurierdienstleistungen durch externe Dienstleister**

**Gem. RdErl. des MI, MF und der übr. Min.  
vom 23. 4. 2018 – 14.11-04019**

#### **1. Vorbemerkung**

Dieser Gem. RdErl. soll in Bezug auf die Vergabe von Kurierdienstleistungen die einheitliche Umsetzung der bestehenden rechtlichen Vorgaben innerhalb der Landesverwaltung regeln.

#### **2. Allgemeines**

2.1 Kurierfahrten im Sinne dieses Gem. RdErl. sind Fahrten, die dem Transport von Dienstpost, Akten und sonstigen Unterlagen oder Sendungen zwischen Landesbehörden und Einrichtungen des Landes dienen.

2.2 Grundsätzlich hat die Verwaltung ihre Aufgaben mit eigenem Personal wahrzunehmen. Externe Dienstleistungen sollen nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die Aufgabe nicht oder nicht mehr mit eigenem Personal erfüllt werden kann.

2.3 Sofern eine Vergabe von Kurierdienstleistungen an externe Dienstleister beabsichtigt ist, ist die zu erbringende Eigenleistung gegenüber der Fremdleistung unter Beteiligung der oder des Beauftragten für den Haushalt kritisch abzuwägen. Dabei hat die Dienststelle, die die Vergabe beabsichtigt, standortbezogen und dienststellenübergreifend andere Dienststellen anzufragen und zu dokumentieren, inwiefern durch die Nutzungen von Ressourcen umliegender Dienststellen und Behörden oder eine Koordination von Kurierfahrten einzelner Behörden untereinander die Inanspruchnahme externer Dienstleister vermeidbar ist oder die Kostenhöhe durch eintretende Synergieeffekte zumindest vermindert werden kann. Diesbezüglich sind mindestens die Dienststellen am selben Behördenstandort anzufragen. Die Anfrage soll innerhalb von zwei Wochen beantwortet werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion, kann eine negative Rückmeldung unterstellt werden. Als Behördenstandort ist in diesem Zusammenhang in der Regel die Stadt oder Gemeinde gemeint, in der sich die Dienststelle befindet, von der aus die Kurierfahrten beginnen oder enden sollen.

#### **3. Vergabe der Dienstleistung**

Das Verfahren der Auftragsvergabe, insbesondere die Sicherstellung des Wettbewerbs, richtet sich nach den gel-

tenden Regelungen des öffentlichen Auftragswesens im Land Sachsen-Anhalt.

#### **4. Vertragsdauer und Verlängerungsoptionen**

Der mit einem externen Dienstleister abzuschließende Dienstleistungsvertrag kann auf bis zu vier Jahre abgeschlossen und zweimal um je ein Jahr verlängert werden.

#### **5. Dokumentation der Vergabe**

Die durchzuführende dienststellenübergreifende Betrachtung (Nummer 2.3) und das Vergabeverfahren (Nummer 3) sind durchgängig zu dokumentieren. Dies dient dem Ziel, die Entscheidung der Vergabestelle transparent und überprüfbar zu gestalten. Entscheidungen und deren Gründe müssen vollständig dokumentiert werden.

#### **6. Inkrafttreten**

Dieser Gem. RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An  
die Dienststellen der Landesverwaltung

**Beginn der Berufsausbildung für die Ausbildungs-  
berufe Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter, Kauffrau oder Kaufmann  
für Büromanagement und Fachangestellte  
oder Fachangestellter  
für Medien- und Informationsdienste**

**Bek. des MI vom 3. 5. 2018 – 12.41-03220/302**

**Bezug:**  
Bek. des MI vom 1. 3. 2011 (MBI. LSA S. 141)

In der **Anlage** wird aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 5. 4. 2017 vom Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt als zuständige Stelle nach § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. 7. 2017 (BGBl. I S. 2581), gemäß § 9 BBiG und § 79 Abs. 4 Satz 1 BBiG die Regelung über den Beginn der Berufsausbildung für die Ausbildungsberufe Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter, Kauffrau oder Kaufmann für Büromanagement und Fachangestellte oder Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste bekannt gemacht.

Die Bezugs-Bek. wird gegenstandslos.

**Anlage**

**Beginn der Berufsausbildung für die Ausbildungsberufe Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter, Kauffrau oder Kaufmann für Büromanagement und Fachangestellte oder Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste**

I.

Der Beginn der Berufsausbildung für die Ausbildungsberufe Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter, Kauffrau oder Kaufmann für Büromanagement und Fachangestellte oder Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste wird grundsätzlich auf den 1. 8. eines jeden Jahres festgelegt. Maßgeblich für den Ausbildungsbeginn ist die Vereinbarung im Berufsausbildungsvertrag.

II.

Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelung zum Beginn der Berufsausbildung für die Ausbildungsberufe Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter, Fachangestellte oder Fachangestellter für Bürokommunikation und Fachangestellte oder Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste (Bek. des Mi vom 1. 3. 2011, MBI. LSA S. 141) außer Kraft.

**I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr**

213

**Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB)<sup>1</sup>**

**RdErl. des MLV vom 5. 4. 2018 – 25/24011/02**

**Bezug:**

RdErl. des MLV vom 3. 11. 2014 (MBI. LSA S. 655)

1. Aufgrund des § 85a Abs. 5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 10. 9. 2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 9. 2016 (GVBl. LSA S. 254), werden die in der **Anlage** bezeichneten Technischen Baubestimmungen im Land Sachsen-Anhalt bauaufsichtlich bekannt gemacht. Sie dienen der Konkretisierung allgemeiner Anforderungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte und andere Anlagen und Einrichtungen gemäß § 85a Abs. 2 BauO LSA.

2. Die den Technischen Baubestimmungen zugehörigen technischen Regeln sind ausschließlich elektronisch bekannt gemacht und abrufbar unter <https://mlv.sachsen-anhalt.de/service/rechtsgrundlagen/oeffentliches-baurecht>.

3. Die Technischen Baubestimmungen beruhen auf den durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) nach Anhörung der beteiligten Kreise entsprechend § 85a Abs. 5 Satz 1 BauO LSA als Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen veröffentlichten Technischen Baubestimmungen (<https://www.dibt.de> → Technische Baubestimmungen). Die sich aus dem Landesrecht ergebenden notwendigen Anpassungen sind durch Fettdruck gekennzeichnet.

4. Die Bauregelliste A, Bauregelliste B und die Liste C in der vom Deutschen Institut für Bautechnik bekannt gemachten Ausgabe 2015/2 mit den Änderungen Ausgabe 2016/1 und 2016/2 (<https://www.dibt.de> → Bauregellisten) sind nicht mehr anzuwenden.

5. Für Produkte nach DIN<sup>2</sup> EN 13162:2015-04 – Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13162:2012+A1:2015 – genügt es bei Nachweisen zur Erfüllung von Anforderungen an bauliche Anlagen oder Teile davon hinsichtlich der Nichtbrennbarkeit oder Schwerentflammbarkeit gemäß den Vorschriften der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt oder von Vorschriften aufgrund der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und damit verbunden des Nachweises, dass es nicht durch unbemerktes fortschreitendes Glimmen oder Schwelen zu einer Brandausbreitung kommen kann, wenn neben der Angabe der Leistung in der Leistungserklärung zum wesentlichen Merkmal „Brandverhalten“ eine Bewertung im Rahmen der Prüfnorm DIN EN 16733:2016-07 – Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten – Bestimmung der Neigung eines Bauprodukts zum kontinuierlichen Schwelen; Deutsche Fassung EN 16733:2016 – für die Angabe zum wesentlichen Merkmal „Glimmverhalten“ die Leistungsangabe „bestanden“ vorliegt. Dies gilt sinngemäß auch für schwerentflammbare oder nichtbrennbare Teile baulicher Anlagen, bei denen Bauprodukte nach bestimmten harmonisierten Normen (EN 438-7, EN 13168, EN 13170, EN 13167, EN 13950, EN 13964, EN 13986, EN 14064-1, EN 14303, EN 14190, EN 15037-4, EN 15498) verwendet werden sollen.

6. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

<sup>1</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. 9. 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABI. L 241 vom 17. 9. 2015, S. 1) sind beachtet worden.

<sup>2</sup> DIN-Normen, auf die in diesem RdErl. verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.